

# BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
3. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
4. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsformen haben wie folgt Beiträge zu entrichten:
  - Mitglieder – natürliche oder juristische Personen,
  - Fördermitglieder – natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen,
  - Ehrenmitglieder – vom Verein ernannte natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, mit Stimm- und Funktionsrecht. Sie sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
  
2. Der Beitrag ist einer Staffelung unterzogen und beträgt jährlich:
 

a) natürliche Person	30,00 Euro
b) juristische Personen	
- Lokale Verbände, Vereine und Initiativen	120,00 Euro
- Landesweite Verbände, Vereine und Initiativen	250,00 Euro
- Kommunen, Kreise	250,00 Euro
- Wissenschaft und Forschung	250,00 Euro
- Unternehmen bis 10 Mitarbeiter	250,00 Euro
- Unternehmen von 11 bis 50 Mitarbeiter	1.000,00 Euro
- Unternehmen von 51 bis 100 Mitarbeiter	2.000,00 Euro
- Unternehmen von 101 bis 500 Mitarbeiter	3.000,00 Euro
- Unternehmen von 501 bis 1000 Mitarbeiter	4.000,00 Euro
- Unternehmen von 1001 bis 3000 Mitarbeiter	5.000,00 Euro
- Unternehmen von 3001 bis 5000 Mitarbeiter	7.000,00 Euro
- Unternehmen mit mehr als 5000 Mitarbeitern	10.000,00 Euro

- c) Fördermitgliedschaft
  - natürliche Personen ab 50,00 Euro
  - juristische Personen ab 500,00 Euro
  
- d) Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlweise**

1. Der Beitrag ist zum 15. Februar eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen.
2. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das Jahr des Beitritts wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied dem Verein nach dem 15. Februar des Jahres beitrifft. In diesem Fall wird der erste Beitrag gemeinsam mit der Aufnahmegebühr spätestens zwei Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.
3. Wird der Beitrag eines Mitglieds durch Änderung der Beitragsordnung erhöht, kann das betroffene Mitglied in Ergänzung zu § 4 der Satzung die Mitgliedschaft außerordentlich kündigen. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung der Beitragsordnung wirksam.

### **§ 4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. In begründeten Fällen kann der Vorstand, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Über eine Aussetzung bzw. Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Vorstand auf Antrag.

### **§ 5 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.05.2013 in Kraft. Sie wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 16.07.2013 und 01.06.2015 geändert. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

\*\*\*